



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/015

Sitzungsdatum 13.04.2016

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 13.04.2016, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kurze Beine kurze Wege"
- 2 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens
- 3 Festlegung Tag des Bürgerentscheids
- 4 Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 7 Verkauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 9 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann

ab TOP 2

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Frau Birgit Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Carsten Corde-
wener

Herr Stadtoberamtsrat Friedbert Görtz

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter
Schönleber

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Wilfried Louis

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Heinrich Schmitz

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kurze Beine kurze Wege"

Die Interessengemeinschaft „Schulretter“ hat das Bürgerbegehren „Kurze Beine kurze Wege“ initiiert. Über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW der Rat.

Prüfung der Zulässigkeit

Die in § 26 Abs. 2 bis 5 GO NRW normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden durch die Verwaltung geprüft und liegen wie folgt vor:

1. schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens
Die Interessengemeinschaft „Schulretter“ hat mit Schreiben vom 3. Februar 2016 ihre Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, mitgeteilt.
2. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine gemeindliche Angelegenheit, die keinen Ausschlussstatbestand erfüllt
Die Entscheidung über den Erhalt von Grundschul(neben-)standorten ist eine Angelegenheit der Gemeinde. Sie wird nicht vom Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW erfasst und ist folglich keine einem Bürgerbegehren entzogene Angelegenheit.
3. Konkretisierung der zur Entscheidung zu bringenden Frage
Die Fragestellung des Bürgerbegehrens hat folgenden Wortlaut:

„Sollen die Grundschul(neben-)standorte in den Ortsteilen Kempfen, Unterbruch, Grebber, Schafhausen und Oberbruch bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 zur Durchführung des Schulunterrichts geöffnet bleiben?“

Die zur Entscheidung zu bringende Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert, sie kann darüber hinaus mit Ja oder Nein beantwortet werden.

4. Begründung des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung, die die Unterzeichner/innen über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufklärt. Soweit in der Begründung auf Tatsachen Bezug genommen wird, sind diese in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten zutreffend.

5. Kostenschätzung der Verwaltung

Dem Bürgerbegehren ist die Kostenschätzung der Verwaltung zu entnehmen.

6. Benennung von drei Vertretungsberechtigten

Die Vertreterbenennung ist korrekt erfolgt. Es sind drei Personen mit Name und Anschrift benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichner/innen zu vertreten.

7. Einreichung vor Ablauf der Ausschlussfrist

Die Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens endete unter Berücksichtigung der vorliegenden Fristhemmung zwischen dem Eingang der Anzeige nach Ziffer 1 und der Erteilung der Kostenschätzung mit Ablauf des 29. März 2016. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens übergaben am 4. März 2016 die ersten 861 Unterschriftenlisten der Verwaltung. Der Antrag ist somit fristgerecht – vor Ablauf der Ausschlussfrist – eingereicht worden.

8. Nachweis des erforderlichen Unterschriftenquorums

In Gemeinden von bis zu 50.000 Einwohnern muss ein Bürgerbegehren von 7 % der Bürger/innen unterzeichnet sein. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, zu welchem Stichtag das erforderliche Quorum bestimmt wird. Bei einem Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss wendet, müssen die Voraussetzungen spätestens vor Ablauf der Ausschlussfrist vorliegen.

Am Tage der Übergabe der 861 Unterschriftenlisten wurde bereits eine Auswertung durchgeführt. Zum 4. März 2016 waren 34.482 Personen im Stadtgebiet zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt. Das erforderliche Quorum lag demnach bei 2.414 Unterstützungsunterschriften (34.482 x 7 %).

Die Interessengemeinschaft Schulretter hat zahlreiche Unterschriftsbögen eingereicht. Von den am 4. März 2016 eingereichten 861 Listen wurden die ersten 300 durch die Verwaltung überprüft. Auf diesen durch die Verwaltung geprüften Listen wurden insgesamt 3.490 Unterschriften geleistet, hiervon waren 403 ungültig, so dass 3.087 gültige Unterschriften vorliegen. Das erforderliche Unterschriftenquorum ist somit erfüllt.

Aufgrund der o. a. Ausführungen erfüllt das Bürgerbegehren „Kurze Beine kurze Wege“ die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kurze Beine kurze Wege“ wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens

Ein Bürgerbegehren erfordert gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW eine doppelte Behandlungspflicht durch den Rat. Nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Rat hat dieser weiterhin zu entscheiden,

- ob er dem Bürgerbegehren entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid unterbleibt
oder
- ob er dem Bürgerbegehren nicht entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

In der Sitzung nahmen Herr Kellenter als vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens, die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen sowie Bürgermeister Dieder zum Bürgerbegehren Stellung.

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgte geheime Abstimmung.

Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Frage lautete:

Soll dem Bürgerbegehren „Kurze Beine kurze Wege“ entsprochen werden?

Hinweise zur Abstimmung:

Ja → Die Grundschul(neben-)standorte in den Ortsteilen Kempen, Unterbruch, Grebben, Schafhausen und Oberbruch bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 zur Durchführung des Schulunterrichts geöffnet.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Nein → Über die Öffnung der Grundschul(neben-)standorte in den Ortsteilen Kempen, Unterbruch, Grebben Schafhausen und Oberbruch zur Durchführung des Schulunterrichts bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 entscheiden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines durchzuführenden Bürgerentscheids.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
Ja 12 Nein 30

Ein Bürgerentscheid findet statt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgte unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden. Alle abgegebenen Stimmen waren gültig.

TOP 3 Festlegung Tag des Bürgerentscheids

Folgt der Rat nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens diesem nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Dreimonatsfrist rechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Als Abstimmungstag kommt nach § 9 Abs. 1 der Satzung nur ein Sonntag in Betracht.

Der letztmögliche Abstimmungstag innerhalb der Dreimonatsfrist fällt auf den 10. Juli 2016. In Anbetracht des vom Rat im Anschluss an den Bürgerentscheid festzustellenden Abstimmungsergebnisses und unter Berücksichtigung der am 11. Juli 2016 beginnenden Sommerferien schlägt die Verwaltung vor, den Tag des Bürgerentscheids auf den 19. Juni 2016 festzulegen.

Beschluss:

Der Tag des Bürgerentscheids „Kurze Beine kurze Wege“ wird auf den 19. Juni 2016 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Für den bevorstehenden Bürgerentscheid „Kurze Beine kurze Wege“ sind im Haushaltsplan für das Jahr 2016 keine Mittel eingeplant. Für die Abwicklung eines Bürgerentscheids werden voraussichtliche Mittel in folgender Höhe benötigt:

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	02060001/5421	9.000,00 Euro
Geschäftsaufwendungen	02060001/5431	45.000,00 Euro

Die Mittel werden umgehend nach der Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids benötigt.

Beschluss:

Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden in genannter Höhe beim Abrechnungsobjekt 02060001 in den Konten 5421 und 5431 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 30 Nein 12

TOP 5 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtete über die gute Zusammenarbeit mit der Alliander Netz Heinsberg GmbH. Eine Übersicht der von Alliander im Stadtgebiet Heinsberg vorgesehenen Investitionen ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus machte der Bürgermeister auf die Veranstaltung „Heinsberger Höfetour“ der Kreisbauernschaft Heinsberg e. V. am 12. Juni 2016 aufmerksam.

TOP 6 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Die vorliegenden Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung wurden durch die Verwaltung beantwortet. Sie sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Dieder

Büskens